

§ 12.

- (1) Bei Geltendmachung **mehrerer Ansprüche in derselben Klage** sind die Werte der Streitgegenstände zusammenzurechnen. Dasselbe gilt für die Dauer der **Verbindung mehrerer Rechtsstreite** und für die Verbindung von Klage und Widerklage zur gemeinsamen Verhandlung.
- (2) Wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist während der Dauer der Trennung für jede der getrennten Verhandlungen der entsprechende Teilwert maßgebend.
- (2a) Abs. 1 und 2 sind auch auf die Geltendmachung mehrerer Ansprüche in demselben außerstreitigen Verfahren und auf die Verbindung mehrerer außerstreitiger Verfahren sinngemäß anzuwenden.
- (3) Eine **Änderung** in dem **Wert des Streitgegenstandes** infolge einer Änderung einer Klage, infolge einer Einschränkung des Klagebegehrens oder infolge einer teilweisen Erledigung des Streites ist für die der Wertänderung nachfolgenden Leistungen und, sofern die Änderung durch eine Parteierklärung bewirkt wird, auch schon für den betreffenden Schriftsatz zu berücksichtigen. Wird der Streitwert während einer Tagsatzung geändert, so ist die Änderung bereits für jene Stunde der Tagsatzung, in der die Änderung eintritt, zu berücksichtigen. Gleiches gilt in sinngemäßer Anwendung auch für Änderungen des Verfahrensgegenstandes im außerstreitigen Verfahren.
- (4) Wird das Begehren auf **Nebengebühren eingeschränkt**, so sind folgende Streitwerte oder Verfahrenswerte, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Wertes, anzunehmen:
- | | |
|--|-------------|
| a) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Senat zu entscheiden sind, | 2.000 Euro, |
| b) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind, | 1.000 Euro, |
| c) Rechtssachen vor dem Bezirksgericht | 200 Euro. |
- Das **Gleiche** gilt, wenn das **Begehren**
- | | |
|--|-------------|
| a) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Senat zu entscheiden sind, auf weniger als | 2.000 Euro, |
| b) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind, auf weniger als | 1.000 Euro, |
| c) in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht auf weniger als | 200 Euro |
- eingeschränkt** wird.

§ 13.

- (1) Im **Exekutions(Sicherungs)verfahren** ist Bemessungsgrundlage
- für den betreibenden Gläubiger oder sonstigen Berechtigten der Wert des Anspruchs an Kapital; Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruchs bilden; eine Änderung der Bemessungsgrundlage tritt während des Verfahrens nicht ein;
 - für den Verpflichteten der Wert des durch seinen Antrag betroffenen Anspruches;
 - für den Drittschuldner der Wert der gepfändeten Forderung, wenn dieser niedriger ist als der Anspruch des betreibenden Gläubigers, sonst der in lit. a angegebene Wert;